

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion u. Expedition: Viebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telephon 41.

Redakteur: Guido Zeidler in Viebrich a. Rh.

Rotations-Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei Guido Zeidler in Viebrich a. Rh.

Simalexpedition in Hochheim: Jean Lauer.

Anzeigenpreis: für die 6spaltige
Zeile 16 Pf.,
Reklamzeile 50 Pf.

Nr. 81.

Dienstag, den 9. Juli 1918

Postfachkonto:
Frankfurt (Main) Nr. 1944

12. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Ausgang aus der neuen Reichsgesetzgebung vom 29. Mai 1918.
Zu § 1. Folgende im Reich angebauten Früchte, allein oder mit anderen Früchten gemischt, werden mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie wachsen:

- 1. Roggen,
- 2. Weizen, Spels (Dinkel, Triticin, Emmer, Einkorn),
- 3. Gerste,
- 4. Hafer,
- 5. Mais (Weißkorn, Hartweizen, Futtermais),
- 6. Erbsen, einschließlich Futtererbsen aller Art (Felderbsen),
- 7. Bohnen, einschließlich Ackerbohnen,
- 8. Linen,
- 9. Wicken,
- 10. Lupinen,
- 11. Buchweizen,
- 12. Hirse.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Hof und die von den beschlagnahmten Früchten hergestellten Erzeugnisse, wie Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Grütze, Floide, Wals. Mit dem Ausbruch wird das Erzeugnis mit dem Gersten die Spelsorten, mit dem Ausbruch die Kleie von der Beschlagnahme nach dieser Verordnung frei.

Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen die zur Verarbeitung als Futtermittel angebauten und geernteten Erbsen und Bohnen. Dies gilt für Futtererbsen aller Art (Felderbsen) und Ackerbohnen nur insoweit, als die Verwertung als Futtermittel von dem Kommunalverband gestattet oder zur Erhaltung eines Viehbestandes vorzunehmen wird, den die Reichshilfe für Gemüse und Obst oder eine von ihr ermächtigte Stelle für Gemüse und Obst oder eine von ihr ermächtigte Stelle als vertragsschließende Partei eingetragene ist.

Zu § 3. In den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden. Das gleiche gilt von rechtsgültigen Verfügungen über sie und von Rechtsgeschäften, durch die eine Verpflichtung zu solchen Verfügungen begründet wird, sowie von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes in den Besitz eines anderen Kommunalverbandes übergeben, so tritt dieser mit der Befreiung der Vorräte in seinen Bereich hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes. Der Verleiher und der Empfänger haben die Ortseränderung binnen drei Tagen unter Angabe der Art und Menge, bei den Kommunalverbänden anzuzeigen. Die Frist beginnt für den Verleiher mit der Abnahme, für den Empfänger mit der Abnahme der Vorräte.

Zu § 4. Vor der Trennung vom Boden dürfen Kaufverträge über Früchte oder andere auf Veräußerung oder Erwerb von Rechten gerichtete Verträge nicht abgeschlossen werden, wenn nicht der Kommunalverband schriftlich seine Zustimmung erteilt hat.

Zu § 5. Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes hat die zur Ernte erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen.

Der Besitzer ist auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszuweisen, wozu die Menge Körner und Hülsenfrüchte voneinander zu trennen.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zuständigen Behörden verpflichtet, die Vorräte, sobald sie ausgetrennt sind, dem Kommunalverband zu dessen Gunsten zu beschlagnahmen, jedoch zur Verfügung zu stellen.

Zu § 6. Nimmt der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes oder der Besitzer von Vorräten einer der ihm nach § 5 obliegenden Handlungen nicht rechtzeitig vor, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Übernahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

Zu § 7. Innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes dürfen Vorräte Veränderungen mit beschlagnahmten Vorräten vorgenommen werden. Werden dabei Vorräte in eine andere Gemeinde gebracht, so hat der Besitzer die Ortseränderung binnen drei Tagen beiden Gemeinden bzw. dem Kreisamt anzuzeigen. Diese Verpflichtung entfällt, soweit die Vorräte in die Wirtschaftsräume (§ 26) für die Gemeinde aufgenommen sind, in die sie gebracht werden. Werden Vorräte in einen anderen Kommunalverband gebracht, so ist die Ortseränderung binnen drei Tagen auch dem Kommunalverband anzuzeigen. Mit der Befreiung der Vorräte in dem Bezirk des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Zu § 8. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgebaute Früchten verfahren:

1. zur Ernährung der Selbstverföhrer auf den Hof für die Zeit vom 1. August 1918 ab
- a) an Getreide monatlich neun Kilogramm;
- b) an Getreide, Hafer und Mais monatlich insgesamt zwei Kilogramm;
- c) an Hülsenfrüchten monatlich insgesamt ein Kilogramm. (Menge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, gilt als Hülsenfrüchte);
- d) an Buchweizen für das ganze Wirtschaftsjahr insgesamt fünfundsiebzig Kilogramm;
- e) an Hirse für das ganze Wirtschaftsjahr insgesamt zehn Kilogramm.

2. zur Fütterung des im Betrieb gehaltenen Viehes die vom Reichsanwalt festgestellten Mengen; diese dürfen nur in ausreichendem Umfang verwendet werden, soweit nicht der Kommunalverband Ausnahmen gestattet;

3. zur Befreiung der zum Betrieb gehörenden Grundstücke auf den Hof:

- a) an Winterroggen bis zu einhundertfünfundsiebzig Kilogramm,
- b) an Sommerroggen bis zu einhundertfünfundsiebzig Kilogramm,
- c) an Winterweizen bis zu einhundertfünfundsiebzig Kilogramm,
- d) an Sommerweizen bis zu einhundertfünfundsiebzig Kilogramm,
- e) an Wintergerste bis zu einhundertfünfundsiebzig Kilogramm,
- f) an Sommergerste bis zu einhundertfünfundsiebzig Kilogramm,
- g) an Winterhafer bis zu einhundertfünfundsiebzig Kilogramm,
- h) an Sommerhafer bis zu einhundertfünfundsiebzig Kilogramm,
- i) an Wintermais bis zu einhundertfünfundsiebzig Kilogramm,
- j) an Sommermais bis zu einhundertfünfundsiebzig Kilogramm,
- k) an Wintererbsen bis zu einhundertfünfundsiebzig Kilogramm,
- l) an Sommererbsen bis zu einhundertfünfundsiebzig Kilogramm,
- m) an Winterbohnen bis zu einhundertfünfundsiebzig Kilogramm,
- n) an Sommerbohnen bis zu einhundertfünfundsiebzig Kilogramm,
- o) an Winterlinen bis zu einhundertfünfundsiebzig Kilogramm,
- p) an Sommerlinen bis zu einhundertfünfundsiebzig Kilogramm,
- q) an Winterwicken bis zu einhundertfünfundsiebzig Kilogramm,
- r) an Sommerwicken bis zu einhundertfünfundsiebzig Kilogramm,
- s) an Winterlupinen bis zu einhundertfünfundsiebzig Kilogramm,
- t) an Sommerlupinen bis zu einhundertfünfundsiebzig Kilogramm,
- u) an Winterbuchweizen bis zu einhundertfünfundsiebzig Kilogramm,
- v) an Sommerbuchweizen bis zu einhundertfünfundsiebzig Kilogramm,
- w) an Winterhirse bis zu einhundertfünfundsiebzig Kilogramm,
- x) an Sommerhirse bis zu einhundertfünfundsiebzig Kilogramm.

an Spels bis zu zweihundert Kilogramm,
an Gerste bis zu einhundertfünfundsiebzig Kilogramm,
an Hafer bis zu einhundertfünfundsiebzig Kilogramm,
an Mais bis zu einhundertfünfundsiebzig Kilogramm,
an Erbsen, einschließlich Futtererbsen aller Art (Felderbsen) und an Bohnen bis zu zweihundert Kilogramm,
an Ackerbohnen bis zu einhundertfünfundsiebzig Kilogramm,
an Linen bis zu einhundertfünfundsiebzig Kilogramm,
an Wicken bis zu einhundertfünfundsiebzig Kilogramm,
an Lupinen bis zu einhundertfünfundsiebzig Kilogramm,
an Buchweizen bis zu einhundertfünfundsiebzig Kilogramm,
an Hirse bis zu einhundertfünfundsiebzig Kilogramm.

Als Selbstverföhrer gelten, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung der Unternehmern des landwirtschaftlichen Betriebes, die Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gehilfen sowie Hauswirtschaftliche, soweit sie als Lohn oder als Beigebende (Küchen, Knecht, Ausgehende, Lehrlinge) Früchte der in Frage kommenden Art oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben.

Zu § 9. Der Reichsanwalt erteilt die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut. Das nach Maßgabe dieser Bestimmungen erworbene Saatgut darf bis zu den für selbstgebaute Saatgut festgesetzten Mengen zur Bestellung verwendet werden.

Zu § 10. Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die in seinem Bezirk angebauten Früchte zweckentsprechend geerntet und ausgetrennt werden, er hat ferner, unbeschadet des ihm zustehenden Rechtes, dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden.

Der Kommunalverband kann zu diesem Zweck die im Bezirk vorhandenen landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte und Betriebsmittel aller Art in Anspruch nehmen.

Zu § 11. Aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes dürfen Früchte, die ihm gehören oder für ihn beschlagnahmt sind, nur mit Genehmigung der Reichsregierung ausgeführt werden.

Zu § 12. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß die in ihrem Bezirk angebauten Früchte zweckentsprechend geerntet und ausgetrennt werden. Sie hat ferner, unbeschadet des ihr zustehenden Rechtes, dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden.

Auf Verlangen der zuständigen Stellen hat sie die zur Ernte, zur Erhaltung und Pflege, zum Verkauf oder zur Trennung der Vorräte erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten vorzunehmen.

Die Gemeinde hat von den ihr zugewandten Angelegenheiten dem Kommunalverbande sofort Mitteilung zu machen.

Zu § 13. Die Gemeinde hat die Aufbewahrung und Verwertung des Saatguts zu überwachen. Die nach der Bestellung fertig gebliebenen Mengen hat sie dem Kommunalverbande zwecks Auslieferung anzuweisen.

Zu § 14. Die Mühlen und sonstige Betriebe, die geweremäßig die im Umfang beschlagnahmter Früchte verarbeiten, haben die Früchte zu verarbeiten, die die Reichsregierung oder der selbstverföhrer Kommunalverband, in dessen Bezirk sie liegen, ihnen zuweist.

Die Betriebe sind zur Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich aller Abfälle verpflichtet. Dies gilt auch, soweit sie Früchte für Selbstverföhrer verarbeiten.

Bei der Verarbeitung von Früchten für Selbstverföhrer haben die Betriebe die gemäß § 84 erlassenen Vorschriften zu befolgen.

Zu § 15. Die Verarbeitung eines Verarbeitungsbetriebes, insbesondere eines Mühlenbetriebes, in der Art, daß das Saatgut für die Verarbeitung eines Saatgutes der Menge eines Teiles der zur Verarbeitung übergebenen Früchte oder der daraus hergestellten Erzeugnisse einschließlich des Abfalls festgelegt wird, ist unzulässig. Ebenso ist es unzulässig, verarbeitenden Betrieben die Menge an Früchten oder Erzeugnissen einschließlich des Abfalls zu überlassen, die sie bei Herstellung der eins vereinbarten Fruchtmenge der Erzeugnisse erbringen.

Zu § 16. Wird Getreide von einem Kommunalverband oder einem Selbstverföhrer zum Anbau zugewiesen, so ist die Menge an den Kommunalverband oder an den Selbstverföhrer anzugeben.

Zu § 17. Die Kommunalverbände können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde andere Bestimmungen darüber erlassen, was als Selbstverföhrer anzusehen ist. Insbesondere kann das Recht der Selbstverföhrer mit Freigabe auf solche landwirtschaftlichen Betriebe beschränkt werden, deren Vorräte das zur Ernährung der Selbstverföhrer erforderliche Brot entsprechend ihrer bisherigen Gewohnheit decken.

Zu § 18. Die Kommunalverbände haben ausreichende Maßnahmen zur Überwachung der Selbstverföhrer und der Betriebe, die geweremäßig Früchte verarbeiten, zu treffen. Dabei ist insbesondere anzuordnen:

- a) daß jedem Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes von dem Kommunalverband der Betrieb angemeldet wird, indem er seine Früchte verarbeiten lassen darf, und daß die Menge des Saatguts nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalverbandes zulässig ist;
- b) daß die Betriebe Früchte von Selbstverföhrern nur zum Zwecke sofortiger Verarbeitung und nur in den Mengen annehmen dürfen, die durch einen ihnen vorher oder gleichzeitig ausgehändigten ordnungsmäßig ausgefüllten Erlaubnischein belegt sind;
- c) daß die Betriebe Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse des Anbauers oder Vaters des Betriebes nur in den Mengen in den zum Mühlenbetriebe gehörenden Räumen lagern dürfen, für die ordnungsmäßig ausgestellte Erlaubnischeine vorliegen;
- d) daß die Betriebe Früchte von Nichtselbstverföhrern zur Verarbeitung von Futter nur annehmen und verarbeiten dürfen, wenn ihnen vorher oder gleichzeitig ein vom Kommunalverband erteilter oder von ihm mit Zustimmung der Landeszentralbehörde bezeichneter Stelle ausgestellter Erlaubnischein ausgehändigt wird;
- e) daß die Betriebe Aufträge zur Verarbeitung von Früchten nur auf dem Erlaubnischein verzeichneten Mengen annehmen dürfen, wenn der Auftragsgeber gleichzeitig auf die Verarbeitung des Restes verzichtet;
- f) daß alle in den zum Mühlenbetriebe gehörenden Räumen

lagernden, mit Früchten oder daraus hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcke mit Aufhängemarken versehen sein müssen, auf denen der Name des Eigentümers sowie die Bezeichnung und das Gewicht des Inhalts des Sackes vermerkt sind;

- a) daß die Betriebe Mühlen- und Lagerbetriebe nach vorgeschriebenem Muster zu führen haben;
- b) daß die Betriebe die Früchte bei der Annahme und die Erzeugnisse bei der Ablieferung zu wiegen und das Gewicht auf den Erlaubnischeinen und in den Mühlenbüchern zu vermerken haben;
- c) welchen Betrieben und unter welchen Bedingungen der Umtausch von Getreide gegen Erzeugnisse aus Getreide (Aufschüttung) gestattet ist;
- d) daß die Ablieferung von Früchten und die Abholung von Erzeugnissen bei Betrieben sowie die Verarbeitung von Früchten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalverbandes gestattet ist.

Zu § 19. Die Kommunalverbände können die Ausübung der Selbstverföhrung für ihren Bezirk oder für Teile ihres Gebietes in der Weise regeln, daß das zur Ernährung der Selbstverföhrer bestimmte Getreide dem Kommunalverband einer von ihm bestimmten Stelle abgeliefert wird und den Unternehmern der landwirtschaftlichen Betriebe dafür die Erzeugnisse in den Mengen geliefert werden, die den im § 8 Abs. 1 Nr. 1 festgelegten Mengen entsprechen.

Zu § 20. Wer mit dem Beginn des 1. August 1918 Vorräte höherer Ernten an Früchten oder an Mehl aus Getreide und Gerste, allein oder mit anderen Mehl gemischt, sowie an Schrot, Graupen, Grütze, Floide, Wals, allein oder mit anderen Nahrungs- oder Futtermitteln gemischt, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie dem Kommunalverband des Lagerungsortes bis zum 20. August 1918, getrennt nach Arten und Eigentümern, anzuzeigen. Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind vom Empfänger unverzüglich nach dem Empfang dem Kommunalverband anzuzeigen.

Zu § 21. Enthält Strafbestimmungen.

Wird hiermit veröffentlicht.
Eine demnach bei den Magistraten und Gemeindevorständen zur Auflage kommende vollständige Reichsgesetzgebung, kann von jedermann nach Bekanntgabe der Auflage durch die Magistrat und Gemeindevorstände eingesehen werden.

Hochheim, den 28. Juni 1918.
Der Vorsitzende des Kreisamtes,
J. Nr. 11, Kornl. 4046.

Anordnung über Ausdruck der Ernte 1918.

Auf Grund der Vorschriften in §§ 5 und 22 sowie der übrigen Bestimmungen der Reichsgesetzgebung vom 29. Mai 1918 und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen über den Ausdruck der Ernte 1918 ordne ich an, was folgt:

§ 1.
Nach § 1 der Reichsgesetzgebung sind die im Kreis angebauten Früchte sämtlich für den Kommunalverband beschlagnahmt. Es sollen hierunter:

- 1. Roggen,
- 2. Weizen, Spels (Dinkel, Triticin, Emmer, Einkorn),
- 3. Gerste,
- 4. Hafer,
- 5. Mais (Weißkorn, Hartweizen, Futtermais),
- 6. Erbsen (einschl. Futtererbsen aller Art, Felderbsen),
- 7. Bohnen (einschl. Ackerbohnen),
- 8. Linen,
- 9. Wicken,
- 10. Lupinen,
- 11. Buchweizen,
- 12. Hirse.

§ 2.
Für den durchzuführenden Ausdruck dieser Früchte werden sämtliche im Bezirk des Kommunalverbandes vorhandenen Maschinen, Geräte und Betriebsmittel aller Art von dem Kommunalverband in Anspruch genommen. Sind Lagerplätze für Lagerung der Früchte erforderlich, so können dieselben in Anspruch genommen werden.

§ 3.
Die Besitzer von Früchten haben ohne jedes Zögern allgemein nach Einkünften der Ernte und Einkünften der Mühlen mit dem Ausdruck zu beginnen, die zur Erhaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen und die Früchte, soweit sie nicht für geweremäßige Selbstverföhrung, Nahrungsmittelezeugung oder zu Saatweizen freigegeben sind, sofort nach dem Ausdruck ohne jede besondere Aufzählung an den Kommunalverband durch den dazu bestimmten Auftragsgeber abzuliefern.

§ 4.
Nimmt der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes oder ein sonstiger Besitzer von Vorräten eine der ihm nach § 3 obliegenden Handlungen nicht rechtzeitig vor, so kann der Kommunalverband die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Übernahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 5.
Bei kleineren Betrieben, welchen Schenke und Hof zur Einlieferung der Dreschmaschinen nicht zur Verfügung stehen, sind die Fruchtbeförderung verpflichtet, das Getreide der Mühle an die Sammelstelle im freien Feld oder auf geeignetem Platz in der Gemeinde auszuliefern und dort auszuliefern zu lassen. Bei Nichtbefreiung kommt § 4 der Anordnung zur Anwendung und hat die Gemeindeverwaltung für die Arbeiten und Aufzählungen erforderliche Anordnungen zu treffen, sowie Führen und Arbeitsleute (Befreiung) aus der Gemeinde hierzu zu bestimmen. Die Kosten tragen die Fruchtbeförderung und werden bei Abzahlung der Vergütung für die zur Ablieferung kommenden Vorräte verrechnet.

§ 6.
Handverträge bedürfen der besonderen Genehmigung des Kreisamtes. Sie sind sofort nach erfolgter Genehmigung ohne Unterbrechung, also in einer fortwährenden Tätigkeit, für sämtliche Getreidearten und Früchte durchzuführen und zu vollenden.
Alle Handverträge müssen spätestens bis Ende September d. J. durchgeführt sein.

